

Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 9. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
am 20. September 2026 in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

1. Das Wählerverzeichnis zur oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird in der Zeit vom **31. August 2026** bis zum **4. September 2026** während der Öffnungszeiten

Montag	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

im Rathaus (Briefwahlbüro), Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg (der Zugang ist barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle wahlberechtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **4. September 2026 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde im Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg im Briefwahlbüro (der Zugang ist barrierefrei) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29. August 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer **einen Wahlschein** für die Wahl des Landtags hat, kann an der Wahl des Landtages durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) im Wahlkreis **2 Neubrandenburg I** bzw. im Wahlkreis **3 Neubrandenburg II** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene **wahlberechtigte Person**,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **28. August 2026** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **4. September 2026** versäumt hat,
- b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, bis zum **18. September 2026, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, aus den unter 5.2 Buchstabe a und b angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Hilfsbedürftige wahlberechtigte Personen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person folgende erforderliche Unterlagen für die Briefwahl:
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen, mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung/Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens **am Wahltag (20. September 2026) bis 18:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe zur Wahl des Landtags werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neubrandenburg, 12. August 2026

Die Gemeindewahlbehörde
im Auftrag



Lutz Burmeister